



Francotyp-Postalia Holding AG

Birkenwerder

- Wertpapier-Kenn-Nummer FPH 900 -

ISIN: DE000FPH9000

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Francotyp-Postalia Holding AG am Dienstag, dem 23. Juni 2009 um 11.00 Uhr, im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des festgestellten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Francotyp-Postalia Holding AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Die vorstehenden Unterlagen der Francotyp-Postalia Holding AG liegen vom Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Triftweg 21-26, 16547 Birkenwerder zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen können auch im Internet unter www.francotyp.com eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der ehemaligen Mitglieder des Vorstands Dr. Heinz-Dieter Sluma, Hans Christian Hiemenz und Manfred Schwarze für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Heinz-Dieter Sluma für das Geschäftsjahr 2008 sowie die Herren Hans Christian Hiemenz und Manfred Schwarze für ihre Amtszeit im Geschäftsjahr 2008, vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2008, nicht zu entlasten.

- 3. Beschlussfassung über den Vertrauensentzug für das ehemalige Mitglied des Vorstands Dr. Heinz-Dieter Sluma**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Heinz-Dieter Sluma das Vertrauen zu entziehen. Der Aufsichtsrat hat Herrn Dr. Heinz-Dieter Sluma am 16. Februar 2009 als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft abberufen. Herr Dr. Heinz-Dieter Sluma hat sich gegen diese Abberufung gewandt. Nach erfolgter Abberufung haben sich Tatsachen herausgestellt, die einen Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung rechtfertigen. Vorstand und Aufsichtsrat werden hierüber der Hauptversammlung berichten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands Hans Szymanski für die Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands Hans Szymanski für seine Amtszeit vom 1. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Georg Marton hat sein Amt als Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung niedergelegt, aus diesem Grund ist ein Mitglied des Aufsichtsrats neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß §§ 95, 96 Aktiengesetz und Ziffer 10 Abs. 1 der Satzung aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Claus Gerckens mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds erfolgt gemäß Ziffer 10 Abs. 4 der Satzung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, das heißt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt.

Dr. Gerckens ist bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

- Mitglied des Aufsichtsrats EUROKAI KgaA, Hamburg

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß den

§§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 22. Dezember 2010.

- b)** Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.
- (aa)** Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
- (bb)** Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, so legt der Vorstand einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) fest. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Im Fall einer Angebotsanpassung tritt an seine Stelle der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.
- c)** Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch wie folgt zu verwenden:
- (aa)** Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Absatz 3 Aktiengesetz erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.
- (bb)** Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran,

angeboten und auf diese übertragen werden, sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für die eigenen Aktien zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist.

- (cc) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen ausgegeben werden, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- (dd) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, den am Tag der Veräußerung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Insgesamt dürfen die aufgrund der Ermächtigungen unter dieser Ziffer verwendeten Aktien, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nahe am Börsenpreis) ausgegeben wurden, 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden.
- (ee) Die eigenen Aktien können von dem Aufsichtsrat dazu verwendet werden, einzelnen Mitgliedern des Vorstands anstelle der von der Gesellschaft geschuldeten Bar-Vergütung eigene Aktien anzubieten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Preis, welcher bei der Ermittlung der Zahl der an Erfüllungsstatt zu übertragenden eigenen Aktien zugrunde gelegt wird, den am Tag der Angebotsunterbreitung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten).
- d) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) sublit (bb) bis (ee) verwendet werden.
- f) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung erworbener eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Führungskräfte und Mitglieder der Geschäftsführung der Francotyp-Postalia Holding AG oder eines verbundenen Unternehmens (Aktienoptionsplan 2009), über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2009 und über entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten auf Inhaber-Stückaktien

Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat, wird ermächtigt, bis zum 23. Juni 2012 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zu 1.350.000 Bezugsrechte auf bis zu 1.350.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Francotyp-Postalia Holding AG auszugeben. Die Eckpunkte für die Ausgabe der Bezugsrechte lauten wie folgt:

(aa) Kreis der Berechtigten/Aufteilung der Bezugsrechte

Bezugsrechte dürften ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (**Verbundene Unternehmen** und zusammen mit der Gesellschaft **FP Gruppe**), und an Führungskräfte der FP Gruppe ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte werden durch den Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Bezugsrechte erhalten sollen, den Aufsichtsrat festgelegt.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) erhalten insgesamt höchstens bis zu 360.000 Bezugsrechte
- Mitglieder der Geschäftsführung Verbundener Unternehmen und Führungskräfte der FP Gruppe (Gruppe 2) erhalten insgesamt höchstens bis zu 990.000 Bezugsrechte.

Sollte ein Bezugsberechtigter beiden Gruppen angehören, erhält er Bezugsrechte ausschließlich auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe 1. Soweit ausgegebene Bezugsrechte auf Grund des Ausscheidens eines Teilnehmers verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Bezugsrechten an Teilnehmer der Gruppe zusätzlich ausgegeben werden, aus deren Fundus der ausgeschiedene Teilnehmer Bezugsrechte erhalten hatte. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit einem Unternehmen der FP Gruppe stehen.

(bb) Einräumung der Bezugsrechte (Erwerbszeiträume), Ausgabetag und Inhalt des Bezugsrechts

Die Zuteilung der Bezugsrechte soll nach Möglichkeit in einem Zuteilungspaket je Teilnehmer erfolgen. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Bezugsrechte erhalten sollen, der Aufsichtsrat von dieser Vorgabe abweichen.

Die Bezugsrechte dürfen den Teilnehmern nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Jahres- oder Quartalsergebnisse der Gesellschaft angeboten werden. Wird die unter b) zu beschließende Satzungsänderung nicht vor dem geplanten Termin zur Veröffentlichung der Ergebnisse für das 2. Quartal 2009 (23. August 2009) in das Handelsregister eingetragen, darf die erstmalige Gewährung von Bezugsrechten am ersten Werktag des der Eintragung folgenden Kalendermonats erfolgen.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des unter sublit. (cc) bestimmten Ausübungspreises und hat eine Laufzeit von sieben Jahren.

Die Bezugsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Bezugsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien gewähren kann; soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Erwerb eigener Aktien zur Erfüllung des Bezugsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch diesen Beschluss nicht erteilt.

(cc) Ausübungspreis (Ausgabebetrag)

Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stückaktie der Gesellschaft im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten 30 Kalendertagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1 AktG).

(dd) Voraussetzungen für die Ausübung der Bezugsrechte

Wartezeit. Die Wartezeit ist wie folgt gestaffelt:

- Bezugsrechte können bis zum Ablauf des zweiten Jahrestages ihrer Zuteilung nicht ausgeübt werden (**Erste Wartezeit**). Nach Ablauf der Ersten Wartezeit – aber vorbehaltlich der weiteren Ausübungsvoraussetzungen – wächst dem Teilnehmer das Recht an, ein Drittel (**Erste Tranche**) der ihm gewährten Bezugsrechte auszuüben.
- Mit Ablauf des dritten Jahrestages ihrer Zuteilung (**Zweite Wartezeit**) – aber vorbehaltlich der weiteren Ausübungsvoraussetzungen – wächst dem Teilnehmer das Recht an, ein weiteres Drittel (**Zweite Tranche**) der ihm gewährten Bezugsrechte auszuüben.
- Mit Ablauf des vierten Jahrestages ihrer Zuteilung (**Dritte Wartezeit**) – aber vorbehaltlich der weiteren Ausübungsvoraussetzungen – wächst dem Teilnehmer das Recht an, das letzte Drittel (**Dritte Tranche**) der ihm gewährten Bezugsrechte auszuüben.

Erfolgsziel. Das Erfolgsziel für die jeweilige Tranche muss erreicht sein.

- Für die Erste Tranche ist das Erfolgsziel erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Ersten Wartezeit ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Zuteilung ausgewiesen, um 10% gestiegen ist. Sollte das EBITDA in einem oder in beiden der zu vergleichenden Konzernjahresabschlüsse um Restrukturierungskosten bereinigt ausgewiesen werden, so gilt dieses um Restrukturierungskosten bereinigte EBITDA als maßgeblich für die Feststellung der Erreichung des Erfolgsziels. (Beispiel: Erfolgt die Zuteilung im Geschäftsjahr 2009, so muss das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ausgewiesen, gegenüber dem

- Für die Zweite Tranche ist das Erfolgsziel erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Zweiten Wartezeit ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Ersten Wartezeit ausgewiesen, um 7,5% gestiegen ist. Sollte das EBITDA in einem oder in beiden der zu vergleichenden Konzernjahresabschlüsse um Restrukturierungskosten bereinigt ausgewiesen werden, so gilt dieses um Restrukturierungskosten bereinigte EBITDA als maßgeblich für die Feststellung der Erreichung des Erfolgsziels. (Beispiel: Erfolgt die Zuteilung im Geschäftsjahr 2009, so muss das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ausgewiesen, um 7,5% gestiegen sein, damit das Erfolgsziel für die Zweite Tranche erfüllt ist). Soweit das Erfolgsziel für die Zweite Tranche nicht erreicht wurde, verfällt die Zweite Tranche.
- Für die Dritte Tranche ist das Erfolgsziel erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Dritten Wartezeit ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Zweiten Wartezeit ausgewiesen, um 7,5% gestiegen ist. Sollte das EBITDA in einem oder in beiden der zu vergleichenden Konzernjahresabschlüsse um Restrukturierungskosten bereinigt ausgewiesen werden, so gilt dieses um Restrukturierungskosten bereinigte EBITDA als maßgeblich für die Feststellung der Erreichung des Erfolgsziels. (Beispiel: Erfolgt die Zuteilung im Geschäftsjahr 2009, so muss das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesen, um 7,5% gestiegen sein, damit das Erfolgsziel für die Dritte Tranche erfüllt ist). Soweit das Erfolgsziel für die Dritte Tranche nicht erreicht wurde, verfällt die Dritte Tranche.

Die Festlegung des, ggf. um Restrukturierungskosten bereinigten, EBITDA und seine Veränderungen gegenüber dem, ggf. um Restrukturierungskosten bereinigten, EBITDA des maßgeblichen Vergleichsjahres werden jeweils vom Abschlussprüfer der Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen nach Billigung des Konzernjahresabschlusses durch den Aufsichtsrat verbindlich für die Frage der Zulässigkeit der Ausübung der Bezugsrechte verifiziert.

Ausübungssperrfristen. Während der folgenden Zeiträume dürfen Bezugsrechte nicht ausgeübt werden:

- der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung;
- der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Bezugsrechten in einem Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem

die jungen Aktien bzw. Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Bezugsrechten ausgegeben wurden sowie

- der Zeitraum vom fünfzehnten Kalendertag vor der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zum zweiten Tag nach Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz folgen. Sofern der Vorstand betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Berechtigten betroffen sind, der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

Persönliche Ausübungsvoraussetzung. Der Bezugsrechtsinhaber muss sich im Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit einem Unternehmen der FP Gruppe befinden.

(ee) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz

Soweit die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Bezugsrechtspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstands, die Teilnehmer wirtschaftlich gleichzustellen. Ein Anspruch der Teilnehmer auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht jedoch nicht. Erfolgt eine Gleichstellung, kann sie durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung des Bezugsverhältnisses oder eine Kombination von beidem erfolgen und soll sich am Wert der eingeräumten Bezugsrechte orientieren. Soweit ein Bezugsrechtshandel stattfindet, ist der Wert der eingeräumten Bezugsrechte anhand des Durchschnitts (arithmetisches Mittel) der für ein Bezugsrecht an allen Handelstagen festgestellten Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich. Der Ausübungspreis darf jedoch nicht unter den auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital (derzeit Euro 1,00) herabgesetzt werden. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Bezugsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen der Gesellschaft wird grundsätzlich kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Das Bezugsverhältnis erhöht sich in demselben Verhältnis, der Ausübungspreis wird in demselben Verhältnis herabgesetzt, er darf jedoch nicht unter den auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital (derzeit Euro 1,00) herabgesetzt werden. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG), bleiben Bezugsverhältnis und Ausübungspreis

unverändert; der Ausübungspreis wird aber, soweit gesetzlich erforderlich, auf den geänderten auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital erhöht.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird und die Herabsetzung nicht mit einer Kapitalrückzahlung verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung verringert sich das Bezugsverhältnis im Verhältnis der Kapitalherabsetzung, der Ausübungspreis für eine Aktie wird in demselben Verhältnis erhöht. Im Falle einer Kapitalherabsetzung mit Kapitalrückzahlung ohne Reduzierung der Anzahl der Aktien reduziert sich der Ausübungspreis um den Betrag der Kapitalrückzahlung, er darf jedoch nicht unter den auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital (derzeit Euro 1,00) herabgesetzt werden.

Im Falle einer Außerordentlichen Dividendenzahlung wird der Ausübungspreis in Höhe der auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden außerordentlichen Dividende reduziert. „Außerordentliche Dividende“ im Sinne dieser Vorschrift ist (i) eine Dividende, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft ausdrücklich als „außerordentliche Dividende“, als „Sonderdividende“ oder unter Verwendung eines vergleichbaren Begriffs beschlossen wird, oder (ii) der in Euro ausgedrückte Betrag je Aktie, um den eine von der Gesellschaft ihren Aktionären gezahlte Dividende eine Dividendenrendite (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Körperschaftsteuerguthabens) in Höhe von 20% übersteigt. Für den Fall, dass im Rahmen der Börseneinführung einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft eine Außerordentliche Dividende im Wege der Sachausschüttung von Aktien dieser Tochtergesellschaft gezahlt wird, wird der Betrag der Außerordentlichen Dividende auf der Basis des ersten Kurses dieser Aktien berechnet, der von der Börse, an welcher diese Tochtergesellschaft notiert ist, festgestellt wird (im Falle der Mehrfachnotierung: der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der ersten Kurse).

Hat ein Teilnehmer nach Anpassung des Bezugsverhältnisses bei Ausübung der Bezugsrechte Anspruch auf Bruchteile von Aktien, werden ihm solche Bruchteile bei Ausübung der Bezugsrechte nicht zur Verfügung gestellt, vielmehr verfallen diese Bruchteile zu Gunsten der Gesellschaft.

Bei anderen Maßnahmen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Ausübungspreis oder das Bezugsverhältnis von der Gesellschaft gemäß § 315 BGB angepasst werden.

(ff) Keine Übertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die Bezugsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Sämtliche nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos mit Ablauf von sieben Jahren nach dem Ausgabetag. Für die Fälle, dass das Dienst- oder Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig beendet wird,

können Sonderregelungen für den Verfall der Bezugsrechte in den Bezugsbedingungen vorgesehen werden.

(gg) Verbot von Glattstellungsgeschäften

Verfügungen oder Rechtsgeschäfte mit Dritten, die eine vorzeitige Realisierung des Wertes der zugeteilten Bezugsrechte vollständig oder teilweise ermöglichen (so genannte Glattstellungsgeschäfte oder *quiet hedging*), sind nicht zulässig. Im Falle eines Verstoßes verfallen die Bezugsrechte des zuwiderhandelnden Bezugsrechtsinhabers ersatzlos.

(hh) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Bezugsrechte erhalten sollen, der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplans 2009 und die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital, insbesondere die Bezugsbedingungen für die berechtigten Personen festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den genauen Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte, Regelungen bezüglich des Verfalls von Bezugsrechten im Falle der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

(ii) Kappungsgrenze für Vorstandsmitglieder

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, für Mitglieder des Vorstands eine angemessene Kappungsgrenze für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren (Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex).

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 1.350.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 23. Juni 2012 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehenden lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zudem gemäß lit. a) sublit. (cc) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

c) Satzungsänderung

Ziffer 4 der Satzung wird um folgenden Absatz (5) ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.350.000,00 Euro bedingt erhöht, durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2009 nach Maßgabe des Beschlusses der

Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.“

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht zum Aktienoptionsplan 2009 erstattet. Der Inhalt des Berichts wird als **Anlage** dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und ist ferner über das Internet verfügbar (**www.francotyp.com**). Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

10. Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Die Bundesregierung hat am 5. November 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („**ARUG**“) vorgelegt. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem neue Regelungen für die Berechnung der Einberufungs- und Anmeldefrist der Hauptversammlung und zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten vor. Derzeit ist geplant, dass diese Regelungen des ARUG für Hauptversammlung anzuwenden sind, zu denen nach dem 31. Oktober 2009 einberufen wird. Um etwaige Widersprüche zwischen bestehenden Satzungsregelungen und dem ARUG frühzeitig zu vermeiden, sollen bereits in dieser Hauptversammlung in Vorbereitung auf die Regelungen des ARUG Satzungsbestimmungen geändert werden, die im Widerspruch zu den geplanten Regelungen stehen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind bereits nach der derzeitigen Rechtslage zulässig, so dass sie ohne Rücksicht auf das Inkrafttreten des ARUG wirksam werden können.

a) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (aa)** In § 20 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
- (bb)** § 20 Absatz 3 der Satzung wird gestrichen.
- (cc)** § 20 Absatz 4 der Satzung wird als neuer Absatz 5 in § 22 der Satzung eingefügt.

b) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung zur Ausübung des Stimmrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (aa)** § 22 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht, den Nachweis der

Bevollmächtigung und die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beschränken.“

(bb) In § 22 der Satzung werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Gesellschaft kann für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf, der Nachweis der Bevollmächtigung und die Weisungen gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht, den Nachweis der Bevollmächtigung und die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beschränken.“

„Die Einzelheiten zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

BERICHTE DES VORSTANDS ZU DEN PUNKTEN 8 UND 9 DER TAGESORDNUNG

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 8 der Tagesordnung

Die durch die Hauptversammlung vom 18. Juni 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft am 17. Dezember 2009 aus und soll erneut erteilt werden. Die durch die Hauptversammlung vom 18. Juni 2008 erteilte Ermächtigung zur Verwendung der bereits erworbenen eigenen Aktien besteht zwar fort, soll jedoch aus Gründen der Praktikabilität aufgehoben und im Zuge der neuen, unter Punkt 8 der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagenen Ermächtigung ersetzt werden.

Der Erwerb eigener Aktien kann auf Grundlage der unter Punkt 8 der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagenen Ermächtigung entweder über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußert werden können. Darüber hinaus soll der Vorstand allerdings auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- eigene Aktien ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien bisher nicht notiert sind. Auf diesem Wege soll die Gesellschaft die Flexibilität erhalten, soweit dies aus Gründen der besseren langfristigen Eigenkapitalfinanzierung notwendig erscheint, Zweitnotierungen an ausländischen Börsen aufzunehmen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- eigene Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte zu veräußern, z.B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer

Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- einzelnen Mitgliedern des Vorstands anstelle der von der Gesellschaft geschuldeten Bar-Vergütung eigene Aktien anzubieten. Hintergrund dieser Ermächtigung sind Überlegungen des Aufsichtsrats, bereits fällige oder noch fällig werdende Gehaltsbestandteile des Vorstands nicht in bar, sondern in Aktien der Gesellschaft zu vergüten. Der Vorteil eines solchen Vorgehens läge nicht nur in der Schonung der Liquiditätsreserven der Gesellschaft, sondern auch in der Schaffung eines weiteren Anreizes für den Vorstand, den Unternehmenswert durch besondere Leistungen zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft eine nachhaltige Kursentwicklung zu fördern. Einer wertmäßigen Verwässerung der bestehenden Aktienbeteiligungen wird dadurch entgegengewirkt, dass der Preis, welcher bei der Ermittlung der Zahl der zu übertragenden eigenen Aktien zugrunde gelegt wird, den am Tag der Angebotsunterbreitung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten).

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung zum Aktienoptionsplan 2009, Punkt 9 der Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 9 sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals und die Möglichkeit zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (**Verbundene Unternehmen** und zusammen mit der Gesellschaft **FP Gruppe**), und an Führungskräfte der FP Gruppe vor. (Aktienoptionsplan 2009)

Die Beteiligung von Geschäftsführung und Führungskräften an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens durch die Gewährung von Aktienoptionen gehört zu den wesentlichen Bestandteilen eines international wettbewerbsfähigen Vergütungssystems. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht nicht zuletzt auf deren Fähigkeit, weltweit Fach- und Führungskräfte anzuwerben und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Derzeit existiert bei der Gesellschaft kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Mit dem vorgeschlagenen Aktienoptionsplan 2009 möchte die Gesellschaft ein attraktives und wettbewerbsfähiges Beteiligungsprogramm schaffen, um den Vorstand der Gesellschaft und Führungskräfte der FP Gruppe anzuspornen, die Entwicklung der Gesellschaft langfristig voranzutreiben und den Börsenkurs der FP-Aktie wieder auf ein höheres Niveau zu bringen.

Die maßgeblichen Eckpunkte des Beschlussvorschlags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Neben der Geschäftsführung der Gesellschaft, das heißt dem Vorstand, und den Geschäftsführungen Verbundener Unternehmen sollen auch Führungskräfte der FP Gruppe Bezugsrechte erhalten. In der vorgeschlagenen Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden 1.350.000 Bezugsrechte spiegelt sich das Ziel, sowohl dem Vorstand der Gesellschaft als auch der Geschäftsführung Verbundener Unternehmen und den Führungskräften der FP Gruppe eine jeweils angemessene Anzahl von Bezugsrechten zur Verfügung zu stellen. So soll der Vorstand der Gesellschaft insgesamt bis zu 360.000 Bezugsrechte erhalten; auf die Geschäftsführung Verbundener Unternehmen und Führungskräfte der FP Gruppe entfallen die restlichen 990.000 Bezugsrechte. Während für die Verteilung der Bezugsrechte an die Geschäftsführung Verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der FP Gruppe der Vorstand zuständig ist, entscheidet über die Zuteilung von Bezugsrechten an den Vorstand allein der Aufsichtsrat.

Dem einzelnen Planteilnehmer sollen die auf ihn entfallenden Bezugsrechte nach Möglichkeit in einem Zuteilungspaket zugeteilt werden. Zur Bedienung der Ansprüche aus den Bezugsrechten wird vorgeschlagen, wahlweise Aktien aus dem bedingten Kapital oder eigene Aktien zu verwenden, die zuvor auf Grund eines gesondert zu fassenden Ermächtigungsbeschlusses erworben worden sind. Hierdurch kann die Gesellschaft bei der Bedienung der Aktienoptionen unter Berücksichtigung der Aktienkursentwicklung und steuerlichen Erwägungen die jeweils sinnvollste Form der Bedienung der Aktienoptionen wählen. Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 werden jedoch insgesamt nicht mehr als 1.350.000 Bezugsrechte ausgegeben, so dass sich bei eventueller Verwendung eigener Aktien die Zahl der aus dem bedingten Kapital zu schaffenden Aktien entsprechend verringert.

Um den Anreiz zur längerfristigen Steigerung des Unternehmenswerts im Interesse aller Aktionäre zu unterstreichen, sieht der Vorschlag Wartezeiten für die erstmalige Ausübung vor, die bei einer Gesamtbetrachtung über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Ein Planteilnehmer kann die ihm gewährten Bezugsrechte nur gestaffelt in drei Tranchen ausüben. Jede Tranche umfasst ein Drittel der insgesamt an einen Bezugsberechtigten

ausgegebenen Bezugsrechte. Die erste Tranche wird zwei Jahre, die zweite Tranche drei Jahre und die dritte Tranche vier Jahre nach Zuteilung ausübbar. Im Interesse der Aktionäre an einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft darf eine Ausübung aber nur erfolgen, wenn innerhalb der jeweiligen Wartezeit anspruchsvolle Erfolgsziele erreicht werden. Gelingt das für einen Vergleichszeitraum nicht, verfällt die jeweils betroffene Tranche ersatzlos.

Als Erfolgsziel schlägt die Verwaltung folgendes vor:

- Für die Erste Tranche ist das Erfolgsziel erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Ersten Wartezeit ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Zuteilung ausgewiesen, um 10% gestiegen ist. Sollte das EBITDA in einem oder in beiden der zu vergleichenden Konzernjahresabschlüsse um Restrukturierungskosten bereinigt ausgewiesen werden, so gilt dieses um Restrukturierungskosten bereinigte EBITDA als maßgeblich für die Feststellung der Erreichung des Erfolgsziels. Soweit das Erfolgsziel für die Erste Tranche nicht erreicht wurde, verfällt die Erste Tranche.
- Für die Zweite Tranche ist das Erfolgsziel erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Zweiten Wartezeit ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Ersten Wartezeit ausgewiesen, um 7,5% gestiegen ist. Sollte das EBITDA in einem oder in beiden der zu vergleichenden Konzernjahresabschlüsse um Restrukturierungskosten bereinigt ausgewiesen werden, so gilt dieses um Restrukturierungskosten bereinigte EBITDA als maßgeblich für die Feststellung der Erreichung des Erfolgsziels. Soweit das Erfolgsziel für die Zweite Tranche nicht erreicht wurde, verfällt die Zweite Tranche.
- Für die Dritte Tranche ist das Erfolgsziel erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Dritten Wartezeit ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr vor Ablauf der Zweiten Wartezeit ausgewiesen, um 7,5% gestiegen ist. Sollte das EBITDA in einem oder in beiden der zu vergleichenden Konzernjahresabschlüsse um Restrukturierungskosten bereinigt ausgewiesen werden, so gilt dieses um Restrukturierungskosten bereinigte EBITDA als maßgeblich für die Feststellung der Erreichung des Erfolgsziels. Soweit das Erfolgsziel für die Dritte Tranche nicht erreicht wurde, verfällt die Dritte Tranche.

Bei Festlegung des auf ein dauerhaftes Gewinnwachstum ausgerichteten Erfolgsziels wurde insbesondere darauf geachtet, einmalige Effekte aus der Berechnung herauszunehmen. Dadurch soll verhindert werden, dass das Erfolgsziel nur deshalb erreicht oder nicht erreicht wird, weil die Gesellschaft außergewöhnliche Umstände in ihrem Konzernabschluss berücksichtigen muss, welche die Planteilnehmer durch ihre Leistungen nicht oder nur begrenzt beeinflussen können. Hierdurch verursachte Kosten stammen nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und sollen daher herausgerechnet werden.

Sind die beschriebenen Bedingungen der Ausübung erfüllt und steht der Planteilnehmer zum Zeitpunkt der Ausübung weiterhin in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder mit einem verbundenen Unternehmen innerhalb der FP Gruppe, können die Bezugsrechte jederzeit mit Ausnahme bestimmter Ausübungssperrfristen bis zu drei Jahre im Anschluss an den Ablauf der dritten Wartezeit ausgeübt werden; die Bezugsrechte haben damit eine Gesamtlauzeit von sieben Jahren ab Zuteilung. Mit den im Beschlussvorschlag aufgeführten Sperrfristen werden Zeiträume für die Ausübung ausgenommen, in denen die Bezugsberechtigten typischerweise über

Insiderinformationen verfügen können und damit auch aus kapitalmarktrechtlichen Gründen einem Ausübungsverbot unterliegen. Daneben kann die Verwaltung in begründeten Ausnahmefällen weitere Sperrfristen einführen. Dies kann beispielsweise dann geboten sein, wenn die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (etwa wertpapierhandelsrechtlicher Vorgaben) sonst nicht in der gebotenen Form gewährleistet werden könnte.

Für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat eine angemessene Kappungsgrenze für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren, was den Anforderungen von Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex entspricht.

Schließlich bestimmt der Beschlussvorschlag, dass der Vorstand bzw., soweit der Vorstand betroffen ist, der Aufsichtsrat ermächtigt wird, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte, für deren inhaltliche Ausgestaltung und für die Bedienung in Aktien festzulegen. Hierzu zählen neben der Festsetzung der Anzahl der zu gewährenden Bezugsrechte auch Regelungen zum Sonderfall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis sowie weitere Verfahrensregelungen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 2. Juni 2009, 00.00 Uhr (MESZ) beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils unter der nachfolgend genannten Adresse schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis zum Ablauf des 16. Juni 2009, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein:

Francotyp-Postalia Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG,
Hansastraße 15, 80686 München
Telefax: 0 89 – 30 90 37-46 75
Email: anmeldestelle@computershare.de

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte bzw. durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Dafür ist eine schriftliche Vollmachtserteilung durch den Aktionär erforderlich.

Sofern Aktionäre zur Stimmrechtsausübung ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigen wollen, erhalten sie entsprechende Vordrucke zusammen mit der Eintrittskarte.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmacht und Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax übermittelt werden. Entsprechende Vordrucke erhalten sie zusammen mit der Eintrittskarte.

Die ausgefüllten Vollmachts- und Weisungsvordrucke sind bis zum 19. Juni 2009, 24.00 Uhr (MESZ), an die nachfolgend genannte Adresse zurückzusenden.

Francotyp-Postalia Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG,
Hansastraße 15, 80686 München
Telefax: 0 89 – 30 90 37-46 75
Email: anmeldestelle@computershare.de

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge, Anfragen und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten, und zwar in Schriftform, per Telefax oder Email an:

Francotyp-Postalia Holding AG
Investor Relations
Frau Sabina Prüser
Triftweg 21-26, 16547 Birkenwerder
Fax: +49 (0)3303 53707 410
Email: s.prueser@francotyp.com.

Falls der Nachweis des Anteilbesitzes (siehe oben) noch nicht geführt sein sollte, ist er zusammen mit der Antragstellung zu führen; unberührt bleibt die Notwendigkeit des Nachweises im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung (siehe oben).

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die uns bis zum 9. Juni 2009, 24 Uhr (MESZ), zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.francotyp.com/de/hauptversammlung.php veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internet Adresse veröffentlicht.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 14.700.000 und ist in 14.700.000 Stückaktien eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 370.444 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien der Francotyp-Postalia Holding AG zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich daher auf 14.329.556.

Hauptversammlungsinformationen im Internet

Etwaige weitere Informationen zur Hauptversammlung und später die Abstimmungsergebnisse können im Internet unter www.francotyp.com/de/hauptversammlung.php abgerufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 15. Mai 2009 veröffentlicht.

Birkenwerder, im Mai 2009

Der Vorstand